

© DRSC e.V. Zimmerstr. 30 10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0 Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de	E-Mail: info@drsc.de
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.	

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	82. IFRS-FA / 23.03.2020 / 10:00 – 13:00 Uhr
TOP:	01 – IASB ED/2019/7 <i>General Presentation and Disclosures</i>
Thema:	Standardentwurf des IASB <i>Allgemeine Darstellung und Angaben</i>
Unterlage:	82_01_IFRS-FA_PFS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
82_01	82_01_IFRS-FA_PFS_CN	Cover Note
82_01a	82_01a_IFRS-FA_PFS_Präs	Präsentation zur Diskussion der Inhalte des Entwurfs
82_01b	82_01b1_IFRS-FA_PFS_IASB 82_01b2_IFRS-FA_PFS_IASB_BC 82_01b3_IFRS-FA_PFS_IASB_IE	IASB-Entwurf ED/2019/7 – Unterlage öffentlich verfügbar unter: https://bit.ly/2t58tdU
82_01c	82_01c_IFRS-FA_PFS_EFRAG_Entwurf_SN	EFRAG-Stellungnahmeentwurf – Unterlage öffentlich verfügbar unter: http://www.efrag.org/News/Project-406/EFRAG-draft-comment-letter-on-Primary-Financial-Statements
82_01d	82_01d_IFRS-FA_PFS_EFRAG_Entwurf_SN_Präs	Zusammenfassung der Inhalte des EFRAG-Stellungnahmeentwurfs
82_01e	82_01e_IFRS-FA_PFS_ESMA_Report_APMs	Präsentation zum ESMA Report zu Alternative Performance Measures
82_01f	82_01f_IFRS-FA_PFS_ESMA	ESMA Report ESMA32-334-150 zu Alternative Performance Measures – Unterlage öffentlich verfügbar unter: https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-eu-issuers-need-improve-their-disclosure-alternative-performance-measures
82_01g	82_01g1_IFRS-FA_PFS_Anschreiben 82_01g2_IFRS-FA_PFS_Fragebogen	Entwurf eines Fragebogens zum IASB-Entwurf ED/2019/7

Stand der Informationen: 18.03.2020.



2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IASB hat am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht (vgl. Unterlage **82_01b**), der künftig IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ ersetzen soll. Der IFRS-FA soll über die Inhalte des Entwurfs informiert werden (vgl. Unterlage **82_01a**) und wird um Beurteilung der Änderungsvorschläge gebeten.
- 3 EFRAG hat am 24. Februar 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (vgl. Unterlage **82_01c**). Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum **19. Juni 2020** erbeten. Der IFRS-FA soll über die Inhalte des Stellungnahmeentwurfs informiert werden, die in der Unterlage **82_01d** zusammenfassend dargestellt sind.
- 4 Der DRSC Mitarbeiterstab hat einen Fragebogen entworfen (Unterlagen **82_01g**), der die Zustimmung bzw. Ablehnung zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen des IASB erfragt. Ausgangspunkt der Fragen stellen die in den *Basis for Conclusions* dargelegten Erwägungen des IASB dar. Die Befragung soll sich sowohl an Abschlussersteller als auch -adressaten richten. Ziel der Befragung ist es, ein möglichst breites Feedback (d.h. hohe Anzahl von Rückläufen) zu erzielen. Der Fragebogen ist daher so konzipiert, dass grundsätzlich keine Kenntnis des ED/2019/7 vorausgesetzt wird.
- 5 Darüber hinaus soll der IFRS-FA über die Inhalte des am 20. Dezember 2019 veröffentlichten ESMA-Berichts ESMA32-334-150 zu Alternativen Leistungskennzahlen informiert werden (vgl. Unterlagen **82_01e** und **82_01f**). In diesem legt ESMA die Ergebnisse einer durchgeführten Studie zur Verwendung von Alternativen Leistungskennzahlen sowie der Beachtung der Grundsätze und Leitlinien der ESMA APM Guidelines durch europäische Emittenten dar. Die Studie wurde von ESMA explizit auch durchgeführt, um zum vorliegenden IASB-Standardentwurf beizutragen.

3 Stand des Projekts

3.1 IASB-Standardentwurf

- 6 Der Standardentwurf ist das Ergebnis des vom IASB seit 2014 verfolgten Projekts „Hauptabschlussbestandteile“ (*Primary Financial Statements*), welches der IASB aufgrund der von Abschlussadressaten geäußerten Nachfrage nach:
 - einer höheren Vergleichbarkeit und Transparenz von Unternehmensabschlüssen,
 - einer stärkeren Aufgliederung von Informationen in den Hauptabschlussbestandteilen und im Anhang und
 - mehr Details zu unternehmensindividuellen Kennzahlen priorisiert hatte.

- 7 Als Reaktion auf diese Informationswünsche schlägt der IASB Verbesserungen der Struktur und des Inhalts für die Hauptabschlussbestandteile vor, wobei der Schwerpunkt der Vorschläge auf der Darstellung der Ergebnisrechnung liegt. Im Einzelnen sieht der Standardentwurf vor:
- die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie z.B. ein betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern) und Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Ausweis und Angaben zu integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
 - die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur Verbesserung der Zusammenfassung und Aufgliederung von Posten,
 - die Einführung von Angaben zu unternehmensindividuell definierten Leistungskennzahlen (*Management Performance Measures*), und
 - die Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung, insbesondere durch Abschaffung von Wahlrechten in Bezug auf Cashflows aus gezahlten bzw. erhaltenen Zinsen sowie Dividenden.

Stellungnahmen zum Entwurf werden vom IASB bis zum **30. Juni 2020** erbeten.

3.2 Meinungsbildung des IFRS-FA

- 8 Der IFRS-FA hat sich mit dem IASB-Standardentwurf bereits mehrfach befasst. In der Sitzung vom 14. Februar 2020 (81. Sitzung) wurden die Vorschläge zur Einführung von Kategorien und einer festen Struktur in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erörtert. Dabei ergab sich das folgende Meinungsbild:
- Der Zielrichtung der Vorschläge (Vereinheitlichung des Ausweises und Erhöhung der Vergleichbarkeit durch die Einführung von Kategorien und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung) kann grundsätzlich zugestimmt werden.
 - Im Einzelnen ist zu erörtern, ob die Vorschläge des Standardentwurfs zu dieser Zielsetzung beitragen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der durch den IASB definierte „*Operating profit or loss*“ eine Kennzahl ist, die die Investoren nachfragen.
 - Die Definition der Kategorie „*Operating*“ als Residual-Kategorie (vgl. BC54) erscheint vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Standardentwurfs fragwürdig.
 - Das übergeordnete Konzept der Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf die Kategorien bleibt unklar. Konzeptionell sollte die Zuordnung auf die Kategorien darauf abstellen, ob die angefallenen Aufwendungen und Erträge Erfolgswirkungen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens sind (d.h. anfallen, um zum Erfolg des Unternehmens – d.h. Generierung von Umsatzerlösen – beizutragen). Dies sei z.B. in Bezug auf Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht der Fall.



- Die Verwendung der Begriffe „*Operating*“, „*Investing*“, „*Financing*“ ist unglücklich, v.a. im Hinblick darauf, dass identische Begriffe mit abweichender Bedeutung für die Kapitalflussrechnung verwendet werden.
- Die Grundidee der Unterscheidung von „integralen“ bzw. „nicht-integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist nachvollziehbar und das Erfordernis einer Unterscheidung scheint gegeben zu sein. Die vorgeschlagene Definition von „integral“ erscheint jedoch zu restriktiv. Alternativ könnte erörtert werden, ob solche assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen als „integral“ klassifiziert werden sollten, die einen Bezug zur Hauptgeschäftsaktivität des Unternehmens aufweisen.

Der IFRS-FA hat seine Meinungsbildung zum Standardentwurf noch nicht abgeschlossen.

3.3 Öffentliche Informationsveranstaltungen des DRSC

- 9 Am 21. und 28. Februar 2020 fanden die öffentlichen DRSC-Informationsveranstaltungen zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* statt. Die Veranstaltungen dienten insbesondere der Vorstellung der Kernpunkte und Vorschläge im Standardentwurf. An den Veranstaltungen nahmen rund 50 Teilnehmer aus den Bereichen Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer und Verbände teil.
- 10 Obgleich die Veranstaltungen primär der Information dienen sollten, wurden die Inhalte des Standardentwurfs durch die Teilnehmer bereits kritisch diskutiert und z.T. auch erste Einwertungen vorgenommen. Aus dem Teilnehmerkreis wurden die folgenden Punkte angemerkt:

Kategorien „*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“:

- Die inkongruente Behandlung von Zinserträgen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Kategorie: „*Operating*“) sowie Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit verlängertem Zahlungsziel (Kategorie: „*Financing*“) sei nicht nachvollziehbar.
- Die Ermittlung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten für die Kategorie „*Financing*“ stehe in keiner zu Kosten-Nutzen-Relation (d.h. der Umfang der Zinserträge und -aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalente sei aus Konzernsicht klar unwesentlich).
- Zahlungsmittel und -äquivalente werden in der internen Steuerung nicht als „*Finanzierung*“, sondern als Teil des *working capital* behandelt. Dies würde bedeuten, dass die interne Steuerung angepasst werden müsste, sofern weiterhin ein Gleichlauf zur externen Berichterstattung erzielt werden will.
- Sind Aufwendungen aus Factoring (d.h. der Wertabschlag auf den Bruttowert der Forderungen) in der Kategorie „*Financing*“ auszuweisen? Ökonomisch handelt es sich bei Factoring um eine Form der Finanzierung. Dies spreche für die Kategorie „*Financing*“. Andererseits sieht Para. B33 für Zinserträge auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor, dass



diese in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen sind, da die Forderungen aus Lieferung und Leistung einen Bezug zur Produktion von Gütern und Erbringungen von Dienstleistungen aufweisen. Dies spreche für die Kategorie „*Operating*“.

- Wie sind negative Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung auszuweisen?
- Eröffnen die Vorschläge Gestaltungsspielräume im Hinblick auf den Ausweis von Veräußerungsgewinnen und -verlusten von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien?
 - Immobilie im Anwendungsbereich von IAS 16: Kategorie „*Operating*“
 - Immobilie im Anwendungsbereich von IAS 40: Kategorie „*Investing*“
- In welcher Kategorie sind Zinserträge aus Finanzierungsleasing auszuweisen? Für das Geschäftsmodell „Finanzierung von Kunden“ ist dies in Para. B29 geregelt. Für alle übrigen Geschäftsmodelle fehlen Leitlinien.
- In Bezug auf Investments in Venture Capital-Beteiligungen (Anteilsbesitz < 20%) könnte argumentiert werden, dass diese einen „operativen“ Charakter aufweisen, da diese Beteiligungen ein Investment in künftiges Geschäft darstellen. Nach dem derzeitigen Vorschlag wären die Ergebnisbeiträge von Venture Capital-Beteiligungen für „normale Industrieunternehmen“ jedoch in der Kategorie „*Investing*“ zu zeigen.

Ausweis von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten sowie Bewertung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten:

- Die systemseitige Implementierung der Zuordnung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten auf Kategorien sei erfahrungsgemäß aufwendig.
- Wie sind Fremdwährungsgewinne und -verlusten in Bezug auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen? („*Financing*“ wie die Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder „*Operating*“)?
- Sind Erträge und Aufwendungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien per Definition (d.h. ausnahmslos) in der Kategorie „*Investing*“ auszuweisen? Oder sind Erträge und Aufwendungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die einen klaren Bezug zur operativen Tätigkeit aufweisen (z.B. Verpachtung von Händlerbetrieben), in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen?
- Der Default-Ausweis „*Investing*“ für Derivate führt zu einer „schrägen“ Darstellung im Fall der Absicherung von Nettopositionen, sofern sich die gesteuerten Risiken in mehreren Kategorien niederschlagen.
- Der Standardentwurf sieht keine Vorschläge für eine Saldierung von Fair Value-Änderungen von Derivaten mit den Bewertungseffekten des gesteuerten Risikos vor. Dies würde in der Praxis teilweise unterschiedlich gehandhabt.



Besondere Geschäftsmodelle:

- Wie geht man mit folgender Konstellation um: Das Segment „Financial Services“ umfasst v.a. das Geschäftsmodell „Finanzierung von Kunden“, aber auch (in geringerem Umfang) eine Tochtergesellschaft, die Versicherungsleistungen erbringt. Sind die Kriterien für ein Geschäftsmodell „Versicherung“ erfüllt (d.h. sind die Erträge und Aufwendungen aus der „Tätigung von Investments im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten“ in der Kategorie „Operating“ zu zeigen)?
- Die Umsatzerlöse sollten – als zentrale Größe – an der Spitze der Gewinn- und Verlustrechnung stehen. Mehr als eine Umsatzzeile verwirrt nur. Das Illustrative Examples II-3 sei insoweit verwirrend, da der Umsatz in mehrere Abschnitte unterteilt wird.

Integrale vs. nicht-integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen:

- In der Praxis sind sehr unterschiedliche „Marken“-Politiken anzutreffen:
 - Automobilhersteller vertreiben die eigenen Marken auch über Gemeinschaftsunternehmen im Ausland.
 - Volksbanken: Markenname geschützt; gemeinsamer Name oder Teilen einer Marke mit einem Gemeinschaftsunternehmen nicht denkbar.
- „Nicht-integrale“ assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen: vermutlich geringer Umfang
- Ist ein gesondertes „line item“ auch bei nur unwesentlichen „nicht-integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erforderlich?
- Für Versicherungen führt die inkongruente Behandlung von:
 - Kapitalanlagen, die in Form einer Beteiligung an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen „strukturiert“ sind, und
 - sonstigen Kapitalanlagen, die im Rahmen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens getätigt werden,zu keiner relevanten Darstellung.
- Für Unternehmen, die den Ergebnisanteil von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen bislang innerhalb des EBIT berichten, stellt die Zwischensumme „Operatives Ergebnis inkl. des Ergebnisanteils integraler assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ die relevante Zwischensumme der GuV dar.

Grundsätze der Aggregation / Disaggregation:

- Das Verhältnis zum allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatz wird nicht klar. Der Wortlaut von Para. 22 ist in dieser Hinsicht missverständlich: „*An entity shall use the description of the roles of the primary financial statements and the notes in paragraphs 20–21 to determine whether financial information should be included in the primary financial statements or in the notes. However, in determining the location of financial information, descriptions of the roles do not override specific requirements in IFRS Standards on the presentation and disclosure of*



financial information, for example, the requirements for the presentation of subtotals and line items in paragraphs 60 and 65 of this [draft] Standard.” Dies könne man so verstehen, dass die in Para. 65 genannten „*line items*“ zwingend (d.h. auch bei Unwesentlichkeit) auszuweisen wären.

Umsatzkosten- vs. Gesamtkostenverfahren:

- Der Kriterienkatalog in Para. B45 zur Bestimmung, ob das Umsatzkostenverfahren oder das Gesamtkostenverfahren anzuwenden ist, sei nicht hilfreich.
- In praxi ist es undenkbar, dass aufgrund der Vorschläge des ED/2019/7 ein Wechsel der Darstellung (Umsatzkosten- vs. Gesamtkostenverfahren) vorgenommen wird.
- Zwei Abschlussersteller berichteten, dass man sich bislang noch sowohl das Umsatzkostenverfahren als auch das Gesamtkostenverfahren von den Tochterunternehmen zuliefern lässt. Allerdings bestehen Überlegungen, von der zusätzlichen Anlieferung des Gesamtkostenverfahrens abzusehen.
- Dem Argument des IASB in BC111 für die zusätzlichen Angaben zum Gesamtkostenverfahren (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) kann nicht gefolgt werden:
 - Nicht sämtliche Aufwendungen nach Kostenarten sind prognoserelevant (z.B. „*Other operating income / expenses*“),
 - Im *Illustrative Example* kann nicht nachvollzogen werden, wie mit „*Other income*“ (Saldogröße) umzugehen ist.
- Ist der Aussagewert der zusätzlichen Angaben zum Gesamtkostenverfahren (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) tatsächlich (prognose)relevant? Eine dezidierte Prognosemöglichkeit wäre nur dann gegeben, wenn jedes „*line item*“ im Umsatzkostenverfahren weiter unterteilt würde nach Kostenarten.
- Die zusätzlichen Angaben zum Gesamtkostenverfahren sind nicht generierbar (v.a. bei Akquisitionen z.B. eines US-amerikanischen Unternehmens).
- Fehlende Definition der Umsatzkosten im Standardentwurf.

Ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen sowie Management Performance Measures:

- Schränken die Vorgaben zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ die Unternehmen ein, über „besondere“ Veränderungen / Entwicklungen der Berichtsperiode zu berichten?
- Künftig sei eine Disziplinierung in der öffentlichen Kommunikation im Hinblick auf die Verwendung von alternativen Leistungskennzahlen notwendig.

4 Nächste Schritte

Datum	Thema
23./24. März 2020	82. Sitzung IFRS-FA Fortsetzung der Erörterungen – Verbliebene Themengebiete: <ul style="list-style-type: none">• Ausweisvorgaben für Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen / Hauptgeschäftsaktivität (Fragen 3 und 4)• Funktionen der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs sowie Grundsätze der Aggregation und Disaggregation (Frage 8)• Umsatzkosten- versus Gesamtkostenverfahren (Frage 9)• Ungewöhnliche Aufwendungen und Erträge (Frage 10)• Management Performance Measures (Fragen 11 und 12)• Vorschläge für die Kapitalflussrechnung (Frage 13)• Sonstige Änderungsvorschläge (Frage 14)
April 2020	Weitere Einbindungsaktivitäten des DRSC
11./12. Mai 2020	83. Sitzung IFRS-FA: <ul style="list-style-type: none">• Fortsetzung der Erörterungen• Diskussion eines ersten DRSC-Stellungnahmeentwurfs• Bericht über das Ergebnis weiterer Einbindungsaktivitäten
vsl. 8. Juni 2020	Öffentliche Diskussionsveranstaltung des DRSC
17./18. Juni 2020	84. Sitzung IFRS-FA – Finalisierung der DRSC-Stellungnahme
30. Juni 2020	Ende der Kommentierungsfrist